

Inzidenzstufen

Die neue Corona Schutz VO unterscheidet **drei Inzidenzstufen**:

7-Tage-Inzidenz im Kreis bzw. kreisfreier Stadt

Inzidenzstufe 1 0 bis 35

Inzidenzstufe 2 über 35 bis 50

Inzidenzstufe 3 über 50 bis 100

Maßgeblich für die Einstufung ist die stabile 7-Tage-Inzidenz der Corona-Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in einem Kreis / einer kreisfreien Stadt: Die entsprechende Inzidenzstufe gilt nach Unterschreitung der Schwellenwerte 100, 50 oder 35 für mindestens ununterbrochene 5 Tage ab dem übernächsten Tag.

Überschreitet die Inzidenz jedoch an drei aufeinander folgenden Tagen einen Schwellenwert, steigt die entsprechende Kommune am übernächsten Tag in die nächsthöhere Inzidenzstufe.

Allgemeines

- „Touristische Busreisen“ sind auf allen Inzidenzstufen der Corona Schutz VO NRW erlaubt (bei stabiler Inzidenz über 100 greift das Busreiseverbot der „Bundesnotbremse“ gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz)
- In den Inzidenzstufen 3 und 2 (Bereich stabiler Inzidenzen über 35 bis unter 100) gelten einheitliche Regeln
- Bei Inzidenzstufe 1 (0 bis 35) greift eine zusätzliche Erleichterung (siehe unten)
- Alle Fahrgäste müssen einen **Negativtestnachweis, nicht älter als 48 Stunden**, vorlegen (s.u.)

Negativtestnachweis

Unter anderem für die Teilnahme an touristischen Busverkehren ist für Fahrgäste ein Negativtestnachweis erforderlich:

- Bei dem notwendigen Schnelltest oder überwachten Selbsttest muss es sich um ein in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenes Testverfahren handeln, also z.B. um eine Bürgertestung, Beschäftigtentestung, Einrichtungstestung (etwa durch eine Einrichtung für behinderte Menschen) oder Schultestung.
- Das negative Ergebnis muss schriftlich oder digital bestätigt werden (Negativtestnachweis).
- Der Negativtestnachweis ist bei Antritt der Busreise zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen.
- Die Testvornahme höchstens 48 Stunden zurückliegen. Im Falle einer beaufsichtigten Schultestung in Form einer PCR-Pooltestung gilt als Zeitpunkt der Testvornahme der Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis generell ausgenommen.

Die Infektionsschutzvorschriften für den Reisebus Inzidenzstufen 3 und 2 (stabile Inzidenz über 35 bis unter 100):

- alle Fahrgäste müssen über einen Negativtestnachweis verfügen
- In diesem Fall sind **3 Varianten der Beförderung** möglich (§ 20 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO):
 1. **Beförderung mit Masken:** Die volle Besetzung ist zulässig, wenn alle Fahrgäste Atemschutzmaske (FFP2, KN95, N95 o.ä.) tragen; das Fahrpersonal muss während des Lenkens keine Maske tragen.
 2. **Beförderung ohne Masken – 1. Möglichkeit:**

Volle Besetzung ist zulässig wenn alle Fahrgäste „immunisierte Personen“ sind, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine akute Infektion aufweisen:

 - 📄 als „immunisiert“ gelten vollständig geimpfte und genesene Personen;
 - bei vollständig Geimpften muss die letzte Impfdosis 14 Tage zurückliegen;
 - 📄 bei Genesenen ist ein Nachweis mit positivem PCR-Test erforderlich, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist.
 3. **Beförderung ohne Masken – 2. Möglichkeit**

Besetzung des Busses bis 60% der regulären Kapazität

 - 📄 noch nicht immunisierte Personen müssen von anderen Personen, die nicht zu ihrem Hausstand gehören, durch einen freien Sitz (seitlich) bzw. eine freie Sitzbank (vorn / hinten) getrennt sein.

Inzidenzstufe 1 (stabile Inzidenz 0 bis 35)

- **Negativtestnachweis:** alle Fahrgäste müssen über einen Negativtestnachweis verfügen
- **Beförderungsvarianten 1. und 2.** aus Inzidenzstufen 3 und 2 gelten auch in Inzidenzstufe 1
- **Beförderungsvariante 3.** gilt mit folgender Erleichterung: Der Bus kann auch zu mehr als 60% besetzt werden, wenn „alle Gäste aus einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzstufe 1 kommen“ (§ 20 Abs. 4 Nr. 2 Corona Schutz VO).

